

Reglement über die Verleihung der Medien-Preise: «Prix Média» «Prix Média Newcomer» und «Prix MultiMédia»

*gestützt auf Art. 9 Ziff. 7 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz
vom Vorstand am 26.02.2026 verabschiedet*

Art. 1 - Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Organisation der Verleihung der Preise «Prix Média», «Prix Média Newcomer» und «Prix MultiMédia».

² Das Reglement regelt die Zuständigkeiten, die Kriterien, die Finanzierung durch die Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihrer Mitgliederorganisationen, die Zusammensetzung der Preiskommission, das Auswahlverfahren, die Kommunikation und die Preisgelder und Förderbeiträge.

Art. 2 - Zweck

¹ Mit dem «Prix Média» soll der unabhängige Wissenschaftsjournalismus gefördert werden.

² Mit dem «Prix Média Newcomer» soll der unabhängige, wissenschaftsjournalistische Nachwuchs gefördert werden.

³ Mit dem «Prix MultiMédia» sollen multimediale Arbeiten eines unabhängigen und auf neue Medien ausgerichteten Wissenschaftsjournalismus gefördert werden.

Art. 3 - Zuständigkeiten

¹ Zuständig für die Vergabe der Medienpreise ist nach Massgabe von Artikel 5-7 die Preiskommission.

² Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind verantwortlich für die Planung der Prozesse, die Koordination und die Umsetzung der Verleihung der Preise «Prix Média», «Prix Média Newcomer» und «Prix MultiMédia».

³ Bei der Beurteilung der Arbeiten wird auf die Kompetenzen der Mitglieder der Preiskommission geachtet. Jede Arbeit wird mindestens von zwei Personen beurteilt (Referent bzw. Referentin/Co-Referent bzw. Co-Referentin). Die Preisträgerinnen oder Preisträger werden von der Gesamtkommission gekürt.

Art. 4 - Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung des «Prix Média», des «Prix Média Newcomer» und des «Prix MultiMédia» wird online auf der Webseite der Akademien der Wissenschaften Schweiz publiziert. Zudem weisen auch die Mitglieder der Akademien der Wissenschaften Schweiz auf ihren Online-Portalen und weiteren Kanälen auf die Preisausschreibung hin.

² Der Zeitraum für die Eingabe wird mit der Ausschreibung kommuniziert. Eingaben, die nach der gesetzten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Art 5 - «Prix Média»

¹ Mit dem «Prix Média» wird ein unabhängiger, herausragender wissenschaftsjournalistischer Beitrag in Bezug auf seine fachliche und journalistische Qualität ausgezeichnet. In der Ausschreibung kann die Eingrenzung auf einen bestimmten Medienkanal erfolgen (zum Beispiel Online, Print, Fernsehen oder Radio.)

² In Ausnahmefällen können auch zwei gleichwertige Beiträge ausgezeichnet werden.

³ Neben Eigennomination sind auch Vorschläge durch Drittpersonen möglich.

⁴ Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- a. Der Beitrag muss in der Schweiz in einer der vier Landessprachen veröffentlicht werden. Es wird allenfalls eine Übersetzung für rätoromanische Arbeiten angefragt.
- b. Der Zeitraum, in welchem der Beitrag veröffentlicht sein muss, wird in der Ausschreibung definiert.
- c. Hängen Beiträge in einer Serie zusammen, muss die Bewerberin oder der Bewerber einen einzelnen Beitrag bezeichnen, welcher durch die Preiskommission bewertet werden soll.
- d. Die Richtlinien nach dem Journalistenkodex des Schweizer Presserates müssen eingehalten werden.
- e. Die Bewerbung muss die in der Ausschreibung geforderten Dokumente und Informationen enthalten und innert der in der Ausschreibung genannten Frist eingereicht sein.

⁵ Hinsichtlich der Ermittlung der Gewinnerinnen und Gewinner gilt folgendes:

- a. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird von der nach Art. 8 konstituierten Preiskommission bestimmt und mit dem «Prix Média» ausgezeichnet.
- b. Die Preiskommission beurteilt insbesondere den Inhalt, die formale Gestaltung, die Relevanz sowie Kreativität und Eigenständigkeit.
- c. Eine Preisträgerin oder ein Preisträger kann erst zwei Jahre nach einer Auszeichnung erneut ausgezeichnet werden.
- d. Es wird keine Korrespondenz geführt, und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art 6 «Prix Média Newcomer»

¹ Mit dem «Prix Média Newcomer» werden junge Talente gefördert, die ein Konzept mit kreativen und eigenständigen Ideen für einen wissenschaftsjournalistischen Beitrag entwickeln. Die drei besten Konzepte werden mit Förderbeiträgen für Recherchen im vorgegebenen Zeitraum unterstützt. Der fertige geförderte Beitrag, der in einem Public Voting die meisten Personen überzeugen kann, wird mit dem «Prix Média Newcomer» ausgezeichnet.

² Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- a. Für den «Prix Média Newcomer» können Projektideen von Personen eingereicht werden, welche zum Zeitpunkt der Eingabe das 36. Altersjahr noch nicht überschritten haben.
- b. Die Projekteingabe erfolgt in der von der Preiskommission definierten Form. Diese wird in der Ausschreibung festgehalten (Projektskizze, Video, u.a.).
- c. Neuartige und originelle Formate sind erwünscht.
- d. Der Inhalt des Beitrags muss wissenschaftlich belegbar sein.
- e. Das Projekt wird in einer der vier Landessprachen umgesetzt.
- f. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf pro Ausschreibung nur ein Projekt einreichen.
- g. Die Richtlinien nach dem Journalisten-Kodex müssen eingehalten werden.

⁴ Hinsichtlich der Ermittlung der Gewinnerinnen und Gewinner gilt folgendes:

- a. Maximal drei Projekteingaben werden von der nach Art. 8 konstituierten Preiskommission ausgewählt. In der Regel erhalten die drei besten Projekte einen Recherchebeitrag.
- b. Die Preiskommission beurteilt insbesondere den Inhalt, die formale Gestaltung, die Relevanz sowie Kreativität und Eigenständigkeit.
- c. Die fertigen geförderten Projekte werden online präsentiert und während maximal vier Wochen mittels Public Voting online und in den sozialen Medien vorgestellt. Das Publikum bestimmt den besten Beitrag, der mit dem «Prix Média Newcomer» ausgezeichnet wird. Bei einem Gleichstand bestimmt der Präsident bzw. die Präsidentin der Preiskommission den Sieger bzw. die Siegerin. Für die Organisation des Public Votings ist die Geschäftsstelle zuständig.
- d. Eine Preisträgerin oder ein Preisträger kann erst zwei Jahre nach der Auszeichnung mit dem «Prix Média Newcomer» erneut ausgezeichnet werden.
- e. Es wird keine Korrespondenz geführt und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 7 - «Prix MultiMédia»

¹ Mit dem «Prix MultiMédia» wird ein unabhängiger, herausragender wissenschaftsjournalistischer Multimedia-Beitrag in Bezug auf seine innovative Form des Storytellings ausgezeichnet. Ein Beitrag gilt als multimedial und ist zur Bewerbung für den «Prix MultiMédia» berechtigt, wenn er mit Datenvisualisierung, Illustration, Animation, Virtual Reality, Augmented Reality, Gamification oder anderen innovativen Methoden arbeitet.

² In Ausnahmefällen können auch zwei gleichwertige Beiträge ausgezeichnet werden.

³ Neben Eigennomination sind auch Vorschläge durch Drittpersonen möglich.

⁴ Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- a. Der Beitrag muss in der Schweiz in einer der vier Landessprachen veröffentlicht werden. Es wird allenfalls eine Übersetzung für rätoromanische Arbeiten angefragt.
- b. Der Zeitraum, in welchem der Beitrag veröffentlicht sein muss, wird in der Ausschreibung definiert.
- c. Hängen Beiträge in einer Serie zusammen, muss die Kandidatin oder der Kandidat einen einzelnen Beitrag bezeichnen, welcher durch die Preiskommission bewertet werden soll.
- d. Die Richtlinien nach dem Journalistenkodex des Schweizer Presserates müssen eingehalten werden.
- e. Die Bewerbung muss die in der Ausschreibung geforderten Dokumente und Informationen enthalten und innert der in der Ausschreibung genannten Frist eingereicht sein.

⁵ Hinsichtlich der Ermittlung der Gewinnerinnen und Gewinner gilt folgendes:

- a. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird von der nach Art. 8 konstituierten Preiskommission bestimmt und mit dem «Prix MultiMédia» ausgezeichnet.
- b. Die Preiskommission beurteilt insbesondere den Inhalt, die innovative Form von Storytelling und Verbreitung, die Relevanz sowie Kreativität und Eigenständigkeit.
- c. Eine Preisträgerin oder ein Preisträger kann erst zwei Jahre nach einer Auszeichnung erneut ausgezeichnet werden.
- d. Es wird keine Korrespondenz geführt und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 8 - Zulässigkeit von Mehrfachbewerbungen

¹ Eine Person kann sich mit unterschiedlichen Projekten sowohl für den «Prix Média» als auch den «Prix MultiMédia» bewerben.

² Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für einen Preis pro Ausschreibung grundsätzlich nur einen Beitrag bzw. ein Projekt einreichen; ausgenommen sind Beiträge für den «Prix Média» und den «Prix MultiMédia» an welchen mehrere Medienschaffende gleichwertig mitgearbeitet haben (Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren).

Art. 9 - Preiskommission

¹ Die Preiskommission wird vom Vorstand gewählt und setzt sich aus Mitgliedern aus den folgenden Bereichen zusammen:

- a. ein Mitglied aus den Naturwissenschaften;
- b. ein Mitglied aus den Geistes- und Sozialwissenschaften;
- c. ein Mitglied aus der Medizin;
- d. ein Mitglied aus den technischen Wissenschaften;
- e. ein Mitglied aus der Jungen Akademie Schweiz;
- f. die Wissenschaftsredakteurin oder der Wissenschaftsredakteur der Akademien der Wissenschaften Schweiz, ex officio
- g. ein Mitglied aus den Medienwissenschaften (Zukunftstechnologien);
- h. vier Personen aus dem Wissenschaftsjournalismus, mindestens eine davon unter 35 Jahren;
- i. ein Mitglied einer Vereinigung für Wissenschaftsjournalismus;
- j. eine Präsidentin oder ein Präsident der Preiskommission aus dem Journalismus;

² Eine regelmässige Erneuerung der Preiskommission ist anzustreben. Ein Mitglied kann der Preiskommission maximal acht Jahre angehören. In ausführlich begründeten Fällen ist eine Ausnahme von dieser Regel möglich.

³ Das Sekretariat der Preiskommission wird von der Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz geführt.

Art. 10 - Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des Preises wird durch die Akademien der Wissenschaften Schweiz sichergestellt.

² Die Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz ist namentlich zuständig für Organisation, Ausschreibung und Kommunikation von:

- a. Ausschreibung sowie Preisträger und Preisträgerinnen «Prix Média»;
- b. Ausschreibung sowie Preisträger und Preisträgerinnen «Prix Média Newcomer»;
- c. Public Voting für «Prix Média Newcomer»;
- d. Ausschreibung sowie Preisträger und Preisträgerinnen «Prix MultiMédia».

Art. 11 - Preisgeld und Förderbeitrag

¹ Die Finanzierung der Preisgelder wird von den Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihren Mitgliedern übernommen.

² Die Preisgelder setzen sich wie folgt zusammen:

- a. «Prix Média»: 10'000 CHF
- b. «Prix Média Newcomer»
 - i. Gewinner oder Gewinnerin Public Voting: 3'000 CHF
 - ii. Drei prämierte Recherchebeiträge à je 3'000 CHF
- c. «Prix MultiMédia»: 10'000 CHF

³ Die Höhe der Preisgelder kann mittels Antrag an den Vorstand verändert werden.

Art. 12 - Verleihung

¹ Der «Prix Média», der «Prix Média Newcomer» und der «Prix MultiMédia» werden jährlich im Rahmen einer Preisverleihung verliehen.

² Die Organisation der Preisverleihung wird durch die Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen sichergestellt.

Art. 13 - Revision

Dieses Reglement kann jederzeit durch einen Entscheid des Vorstandes revidiert werden.

Art. 14 - Inkrafttreten

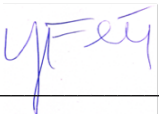
Dieses Reglement tritt mit seinem Beschluss am 26. Februar 2026 in Kraft.

Art. 15 - Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Reglemente zu den Medienpreisen.

Bern, 26. Februar 2026

Akademien der Wissenschaften Schweiz



Prof. Yves Flückiger
Präsident



Dr. Marianne Bonvin
Geschäftsführerin